

delsstufe tätig sind, zu untersagen, weder aktiv noch passiv an „**Endverbraucher**“ zu verkaufen.³¹⁷

Nach Art. 4 lit. c dürfen Händlern eines **selektiven Vertriebssystems** grundsätzlich keine aktivem oder passiven Gebiets- oder Kundenbeschränkungen auferlegt werden. Diese Kernbeschränkung enthält aber Einschränkungen (lit. c I Nrn. 1-5).³¹⁸ Freigestellt kann danach zB die Beschränkung des aktiven Verkaufs durch Mitglieder des selektiven Vertriebssystems und durch ihre Direktkunden in ein Gebiet oder an eine Kundengruppe, das bzw. die dem Anbieter vorbehalten ist oder von dem Anbieter höchstens fünf Alleinvertriebshändlern exklusiv zugewiesen wurde sein. Nicht freistellbar ist die Beschränkung von Querlieferungen zwischen Mitgliedern des selektiven Vertriebssystems, die auf derselben Handelsstufe oder unterschiedlichen Handelsstufen tätig sind und die Beschränkung des aktiven oder passiven Verkaufs an Endverbraucher durch auf der Einzelhandelsstufe tätige Mitglieder des selektiven Vertriebssystems.

Die **Verhinderung der wirksamen Nutzung des Internetvertriebs** durch den Abnehmer oder seine Kunden ist nach Art. 4 lit. e Vertikal-GVO ebenfalls eine Kernbeschränkung. Andere Beschränkungen des Online-Verkaufs oder Beschränkungen der Online-Werbung, die nicht darauf abzielen, die Nutzung eines ganzen Online-Werbekanal zu verhindern aufzuerlegen, können dagegen freigestellt sein.

Eine weitere Kernbeschränkung betrifft **Beschränkungen des Lieferanten beim Ersatzteilvertrieb** gem. Art. 4 lit f Vertikal-GVO. Der Abnehmer, der Ersatzteile in seine Produkte einbaut, darf deren Anbieter (Lieferanten) nicht verbieten, solche Ersatzteile an Endverbraucher, unabhängige Reparaturwerkstätten oder Dienstleister zu liefern. Lieferanten darf aber untersagt werden, das eigene Reparatur- und Kundendienstnetz des Abnehmers direkt zu beliefern.

In Art. 5 der GVO werden unzulässige Klauseln benannt, bei deren Vorliegen die Anwendbarkeit der Freistellungsverordnung auf die übrigen Vereinbarungen nicht ausgeschlossen ist. Von besonderer Bedeutung ist hier die Regelung über die zeitmäßige Beschränkung der **exklusiven Bindung von Vertriebspartnern** mittels **Wettbewerbsverbot** (vgl. Art. 1 Abs. 1 lit. f), bzw. „**Markenzwang**“,³¹⁹ in Art. 5 Abs. 1 lit. a auf fünf Jahre. Wettbewerbsverbote, die – im Wege der **automatischen Prolongation** – stillschweigend über einen Zeitraum von fünf Jahren hinaus verlängert werden können, fallen unter die Gruppenfreistellung, sofern der Abnehmer die Vereinbarung mit einer angemessenen Kündigungsfrist und zu angemessenen Kosten wirksam neu aushandeln oder kündigen kann, sodass er nach Ablauf der Fünfjahresfrist seinen Anbieter effektiv wechseln könnte.³²⁰ Ein länger als fünfjähriges Wettbewerbsverbot kann über eine von der Gruppenfreistellung unabhängige Legalfreistellung z.B. dann vorliegen, wenn sie aufgrund erheblicher Investitionen notwendig ist, also im Wesentlichen während der **Abschreibungsfrist**.³²¹

Nach Art. 6 kann die Kommission den Vorteil der Freistellung im Einzelfall entziehen. Dies kommt dann in Betracht wenn eine nach Art. 2 freigestellte Ver-

³¹⁷ Vgl. dazu ausführlich → § 4 Rn. 45; → § 9 Rn. 75.

³¹⁸ Vgl. dazu ausführlich → § 4 Rn. 45; → § 9 Rn. 75.

³¹⁹ Komm., Leitlinien für vertikale Beschränkungen, ABl. 2022 C 248, S. 1 Rn. 298 ff.

³²⁰ Komm., Leitlinien für vertikale Beschränkungen, ABl. 2022 C 248, S. 1 Rn. 248.

³²¹ Komm., Leitlinien über vertikale Beschränkungen, ABl. 2022 C 248, S. 1 Rn. 315.

einbarung Effekte erzeugt, die mit Art. 101 Abs. 3 AEUV unvereinbar sind. Dies soll zB der Fall sein, wenn der Markt für **Online-Vermittlungsdienste** stark konzentriert ist und die Konkurrenz durch die kumulative Wirkung paralleler Netzwerke ähnlicher Vereinbarungen beschränkt wird, wodurch die Möglichkeiten von Anbietern von Online-Vermittlungsdiensten eingeschränkt werden, ihre Produkte oder Dienstleistungen über direkte Vertriebskanäle zu günstigeren Bedingungen zu verkaufen oder weiterzuverkaufen.

- 143 Zur Erläuterung des Anwendungsbereiches der GVO wurden von der Kommission ausführliche **Leitlinien** erlassen.³²² Sie entsprechen insoweit Verwaltungsgrundsätzen nach deutschem Recht, haben demgemäß keine Rechtsqualität, sondern führen zu einer **Ermessensbindung der Kommission**.³²³ Die Leitlinien sollen dazu dienen, den Anwendungsbereich der GVO zu erläutern und den Unternehmen eine Hilfe geben, ihre eigene Bewertung von vertikalen Vereinbarungen vorzunehmen. Zugleich können – auch marktstarke – Unternehmen die Einzelfreistellung der wettbewerbsbeschränkenden Vertragsklauseln beurteilen, die nicht gruppenweise freigestellt sind. Über den Anwendungsbereich der GVO hinaus enthalten die Leitlinien auch Erläuterungen zur Anwendung von Art. 101 Abs. 1 AEUV auf **Handelsvertretervereinbarungen**.³²⁴
- 144 Die Vertikal-GVO gilt bis zum 31.5.2034.

bb) VO Nr. 461/2010 für vertikale Vereinbarungen im Kraftfahrzeugsektor

- 145 Der Kraftfahrzeugsektor ist aufgrund seiner besonderen wirtschaftlichen Bedeutung und spezieller Strukturen seit langem ein Bereich, in den die Kommission intensiv eingreift. Bereits in den 1980er Jahren hat die Kommission erstmals eine spezielle GVO für den Kraftfahrzeugsektor erlassen (VO Nr. 123/85).³²⁵ Diese und die folgenden GVOen wirkten vor allem regulatorisch; sie schrieben für die Kfz-Hersteller einen bestimmten Handlungsrahmen vor.³²⁶
- 146 Diese Prinzipien haben sich mit der VO Nr. 461/2010³²⁷ („Kfz-GVO“), die ursprünglich bis zum 31.5.2023 galt und in 2023 bis zum 31. Mai 2028 verlängert wurde, geändert. Der Vertrieb von Kraftfahrzeugen ist mittlerweile gem. Art. 3 VO Nr. 461/2010 allein der allgemeinen Vertikal-GVO unterstellt,³²⁸ kann aber genauso nach Art. 101 Abs. 3 AEUV freigestellt sein, wenn die Regelungen der

³²² Komm., Leitlinien für vertikale Beschränkungen, ABl. 2022 C 248, S. 1.

³²³ EuGH 13.12.2012 – C-226/11, ECLI:EU:C:2012:795 = NZKart 2013, 111 Rn. 23 ff. – Expedia; EuGH 11.7.2013 – C-439/11 P, ECLI:EU:C:2013:513 = NZKart 2013, 364 Rn. 60 (bezogen auf die De-minimis-Bekanntmachung bzw. die Leitlinien über den zwischenstaatlichen Handel, aber insoweit verallgemeinerungsfähig) – Ziegler.

³²⁴ Komm., Leitlinien für vertikale Beschränkungen, ABl. 2022 C 248, S. 29 ff.

³²⁵ ABl. 1985 L 15, S. 16. Nachfolgend: VO Nr. 1475/1995 (ABl. 1995 L 145, S. 25), VO Nr. 1400/2002 (ABl. 2002 L 203, S. 3).

³²⁶ Vgl. zur Historie: Böni WuW 2013, 479.

³²⁷ ABl. 2010 L 129, S. 52.

³²⁸ Vgl. Art. 2 und 3 und Erwägungsgründe Nr. 6 ff. VO Nr. 461/2010; Ergänzende Leitlinien für vertikale Beschränkungen in Vereinbarungen über den Verkauf und die Instandsetzung von Kraftfahrzeugen und den Vertrieb von Kraftfahrzeug-Ersatzteilen, ABl. 2010 C 138, S. 16 idF der Änderung der Bekanntmachung der Komm., ABl. 2023 C 133, S. 1.

GVO nicht greifen. Eine sektorspezifische Regelung zum Kfz-Vertrieb gibt es nicht mehr.

Auf Vereinbarungen über den **Vertrieb von Kraftfahrzeugersatzteilen** sowie über die Erbringung von Wartungs- und Instandsetzungsdienstleistungen für Kraftfahrzeuge („**Kfz-Anschlussmarkt**“) ist gem. Art. 4 VO Nr. 461/2010 ebenfalls grundsätzlich die Vertikal-GVO anwendbar, jedoch ergänzt durch die branchenspezifischen **Kernbeschränkungen** des Art. 5 VO Nr. 461/2010. Die Freistellung gilt danach nicht für Vereinbarungen oder Verhaltensabstimmungen mit dem Ziel der **Beschränkung des Verkaufs von Kraftfahrzeugersatzteilen** durch Mitglieder eines selektiven Vertriebssystems an unabhängige Werkstätten, welche diese Teile für die **Instandsetzung und Wartung** eines Kraftfahrzeugs verwenden. Nicht freistellungsfähig ist danach auch die zwischen einem Anbieter von Ersatzteilen, Instandsetzungsgeräten, Diagnose- oder Ausrüstungsgegenständen und einem Kraftfahrzeughersteller vereinbarte Beschränkung der Möglichkeiten des Anbieters, diese Waren an zugelassene oder unabhängige Händler, zugelassene oder unabhängige Werkstätten oder an Endverbraucher zu verkaufen. Entsprechendes gilt für zwischen einem Kraftfahrzeughersteller, der Bauteile für die Erstmontage von Kraftfahrzeugen verwendet, und dem Anbieter dieser Bauteile vereinbarte Beschränkung der Möglichkeiten des Anbieters, sein **Waren- oder Firmenzeichen** auf diesen Teilen oder Ersatzteilen effektiv und gut sichtbar anzubringen. Darüber hinaus gelten für vertikale Vereinbarungen im Kfz-Bereich die allgemeinen Freistellungsvoraussetzungen der Vertikal-GVO. Nach Art. 6 der VO Nr. 461/2010 kann die Kommission den Vorteil der Freistellung entziehen, wenn mehr als 50 % des relevanten Marktes von parallelen Netzen gleichartiger vertikaler Beschränkungen abgedeckt werden.

Nicht über die Kfz-GVO geregelt ist, dass auch die unabhängigen Werkstätten und andere unabhängige Marktbeteiligte **Zugang zu den technischen Informationen** und den Gerätschaften erhalten, die von den Kraftfahrzeuglieferanten in der eigenen Organisation für erforderlich gehalten wurden, Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten an ihren Kraftfahrzeugen durchzuführen (bisher: Art. 4 Abs. 2 VO Nr. 1400/2002). Die Kommission geht aber davon aus, dass die Kfz-Hersteller schon aufgrund öffentlich-rechtlicher, nicht-kartellrechtlicher Bestimmungen zur Bereitstellung entsprechender Informationen verpflichtet sind.³²⁹ Jedenfalls können selektive Vertriebssysteme vom Art. 101 Abs. 1 AEUV erfasst sein, wenn es eine **Vorenthaltung von bestimmtem Input** gegenüber Dritten gibt. Es handelt sich bei „Input“ „technische Informationen“ ab, sondern spricht allgemeiner nur noch von „**Input**“ neben technischen Informationen auch Werkzeuge, Schulungen und fahrzeuggenerierte Daten. Maßgeblich ist,

- ob der jeweilige Input für Reparatur und Wartung von wesentlicher Bedeutung ist
- der Input diskriminierungsfrei zugelassenen Werkstätten und unabhängigen Marktteilnehmern gleichermaßen zur Verfügung gestellt wird und

³²⁹ Ergänzende Leitlinien für vertikale Beschränkungen in Vereinbarungen über den Verkauf und die Instandsetzung von Kraftfahrzeugen und den Vertrieb von Kraftfahrzeug-Ersatzteilen, ABl. 2010 C 138, S. 16 idF der Änderung der Bekanntmachung der Komm., ABl. 2023 C 133, S. 1, Rn. 65.

- ob der betreffende Input letztlich für die Instandsetzung und Wartung von Kraftfahrzeugen oder für andere Zwecke wie die Herstellung von Ersatzteilen oder Werkzeugen genutzt wird³³⁰

149 Zu beachten ist jedenfalls die Geltung der allgemeinen Vertikal-GVO, insbesondere im Bereich des selektiven Kfz-Vertriebs:

Beispiel:

Kfz-Hersteller verwenden regelmäßig Merkmale für die Auswahl der Händler, durch „die deren Zahl unmittelbar begrenzt wird“. Dies erfolgt, indem entweder ihre Zahl ausdrücklich festgelegt wird oder beispielsweise Mindestverkaufszahlen vorgeschrieben werden. Netze, bei denen Kriterien quantitativer Art angelegt werden, fallen mit großer Wahrscheinlichkeit unter Art.101 Abs.1 AEUV da sie in der Regel als stärker wettbewerbsbeschränkend angesehen werden als Netze, denen ausschließlich qualitative Auswahlkriterien (zB technische Fähigkeiten des Verkaufspersonals) zugrunde liegen.³³¹ Nach Art.4 Vertikal-VO sind quantitative selektive Vertriebssysteme von der Gruppenfreistellung erfasst, wenn die Marktanteilsschwellen des Art.3 Vertikal-VO nicht überschritten sind. Im Vertrieb neuer Kraftfahrzeuge kommt es bei enger sachlicher und räumlicher Marktabgrenzung häufig vor, dass diese Marktanteilsschwelle überschritten ist. Die ergänzenden **Kfz-Leitlinien** (ABl. 2023 C 133/1) gehen in Rn.56 allerdings davon aus, dass der quantitative selektive Vertrieb „in der Regel die Voraussetzungen von Art. 101 Abs.3 AEUV (erfüllt), wenn die Marktanteile der beteiligten Unternehmen 40 % nicht überschreiten“. Liegt der Marktanteil bei zwischen 30 % und 40 %, ergibt sich dann die Freistellung nicht aus der Vertikal-VO, sondern aus der unmittelbaren Anwendbarkeit des Art.101 Abs.3 AEUV.

150 Im Vordergrund der Freistellungsregelungen steht die Stärkung des **Intrabrand-Wettbewerbs**, dh des Wettbewerbs innerhalb der jeweiligen Marken. Als Kernbeschränkungen nicht freigestellt sind, entsprechend der allg. Regeln, insbesondere Preisbindungen der zweiten Hand, dh Händler und autorisierte Vertragswerkstätten dürfen nicht daran gehindert werden, den Preis für den Verkauf von Kraftfahrzeugen oder von Ersatzteilen oder den Preis für die Erbringung von Wartungs- oder Instandsetzungsdienstleistungen selbst zu bestimmen. Möglich sind lediglich Preisempfehlungen oder Höchstpreisbindungen.³³² Nicht freigestellt sind außerdem Beschränkungen des Gebiets- oder Kundenkreises, in das oder an den der Händler verkaufen bzw. die Werkstatt Dienstleistungen anbieten darf, es sei denn, es handelt sich um Beschränkungen des aktiven Verkaufs in Gebiete oder an Gruppen von Kunden, die der Lieferant sich selbst vorbehalten oder ausschließlich bis zu fünf anderen Händlern oder anderen Werkstätten zugewiesen hat. Besondere Bedeutung hat auch die Sicherstellung funktionierender

³³⁰ Ergänzende Leitlinien für vertikale Beschränkungen in Vereinbarungen über den Verkauf und die Instandsetzung von Kraftfahrzeugen und den Vertrieb von Kraftfahrzeug-Ersatzteilen, ABl. 2010 C 138, S.16 idF der Änderung der Bekanntmachung der Komm., ABl. 2023 C 133, S.1, Rn.62, 62a.

³³¹ Ergänzende Leitlinien für vertikale Beschränkungen in Vereinbarungen über den Verkauf und die Instandsetzung von Kraftfahrzeugen und den Vertrieb von Kraftfahrzeug-Ersatzteilen, ABl. 2010 C 138, S.16 idF der Änderung der Bekanntmachung der Komm., ABl. 2023 C 133, S.1, Rn.44.

³³² Art.4 lit.a VO Nr.720/2022.

Übergrenzungsgeschäfts. Die ergänzenden Leitlinien beschäftigen sich außerdem mit dem sog. „Markenzwang“.³³³ Weitere für den Kfz-Sektor relevante Erläuterungen enthalten die Leitlinien für vertikale Beschränkungen, nämlich zu den Themen „Alleinvertrieb“³³⁴ und „Alleinbelieferung“³³⁵ und mit Franchisevereinbarungen.³³⁶

cc) VO Nr. 316/2014 für Technologietransfer-Vereinbarungen

Die seit dem 1.5.2014 ist die gegenwärtig anwendbare **Technologietransfer-GVO** („TT-GVO“) in Kraft. Sie läuft am 30.4.2026 aus und es wird voraussichtlich eine inhaltlich sehr ähnliche GVO folgen. Die gegenwärtige TT-GVO stellt, wie ihre Vorgängerverordnung VO Nr. 772/2004,³³⁷ ua Vereinbarungen über die Lizenzierung oder Übertragung von Patenten, Gebrauchsmustern, Geschmacksmustern, Topografien von Halbleiterprodukten, ergänzenden Schutzzertifikaten für Arzneimittel, Sortenschutzrechten und Software-Urheberrechten³³⁸ – unter spezifischen Voraussetzungen – vom Kartellverbot frei. Die VO gilt im Wesentlichen für Lizenzverträge, mit denen der Lizenzgeber dem Lizenznehmer erlaubt, die lizenzierten Technologierechte zur Produktion von Waren oder Dienstleistungen zu nutzen. Die TT-GVO geht davon aus, dass solche Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern im Allgemeinen zu einer Verbesserung der Produktion oder des Vertriebs und zu einer angemessenen Beteiligung der Verbraucher an den daraus resultierenden Vorteilen führen (Erwägungsgrund 4). Die VO gilt im Wesentlichen für Lizenzverträge, mit denen der Lizenzgeber dem Lizenznehmer erlaubt, die lizenzierten Technologierechte zur Produktion von Waren oder Dienstleistungen zu nutzen. Neben den genannten Technologierechten sind auch Lizenzverträge über Know-how erfasst, allerdings nur wenn das Know-how geheim, wesentlich und identifiziert ist (Art. 1 Abs. 1i). Die TT-GVO geht davon aus, dass solche Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern im Allgemeinen zu einer Verbesserung der Produktion oder des Vertriebs und zu einer angemessenen Beteiligung der Verbraucher an den daraus resultierenden Vorteilen führen (Erwägungsgrund 4).

Die Freistellung gilt nicht nur für den Technologietransfer als solchen, sondern auch für andere in Technologietransfer-Vereinbarungen enthaltene Bestimmungen, sobald diese Bestimmungen unmittelbar mit der Produktion oder dem Verkauf von Vertragsprodukten verbunden sind (Erwägungsgrund 9). Verträge zwischen konkurrierenden Unternehmen (Art. 1 Abs. 1 lit. n) werden kritischer beurteilt als Verträge zwischen Nicht-Wettbewerbern. Auf Urheber- und Markenrechte findet die GVO keine Anwendung. Die VO findet im wesentlichen Anwendung

³³³ Komm., Ergänzende Leitlinien für vertikale Beschränkungen in Vereinbarungen über den Verkauf und die Instandsetzung von Kraftfahrzeugen und den Vertrieb von Kraftfahrzeugersatzteilen, ABl. 2010 C 138/16 idF der Änderung der Bekanntmachung der Komm., ABl. 2023 C 133, S. 1, Rn. 26 ff.

³³⁴ Komm., Leitlinien für vertikale Beschränkungen, ABl. 2022 C 248, S. 1, 31.

³³⁵ Komm., Leitlinien für vertikale Beschränkungen, ABl. 2022 C 248, S. 1, 72.

³³⁶ Komm., Leitlinien für vertikale Beschränkungen, ABl. 2022 C 248, S. 1, 40.

³³⁷ ABl. 2004 L 123, S. 11.

³³⁸ Komm., Leitlinien zur Anwendung von Art. 101 AEUV auf Technologietransfer-Vereinbarungen, ABl. 2014 C 89, S. 3 Rn. 44 ff.

auf vertikale Beschränkungen, stellt jedoch zT auch horizontale Beschränkungen von Art. 101 Abs. 1 AEUV frei.

- 153 Die Freistellung gilt innerhalb ihres Anwendungsbereichs für alle Vereinbarungen, die nicht als Kernbeschränkung von der Freistellung ausgenommen sind, wobei zwischen Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern und zwischen Nicht-Wettbewerbern unterschieden wird.³³⁹ Zudem darf der gemeinsame Marktanteil der Parteien auf dem betroffenen Technologie- oder Produktmarkt 30 %, bzw., wenn die Parteien insoweit Wettbewerber sind, 20 % nicht überschreiten.³⁴⁰ Als Kernbeschränkungen von der Freistellung ausgenommen sind Preisfestsetzungen, Mengenbeschränkungen und Gebietsschutzvereinbarungen.³⁴¹ Auch Vereinbarungen, nach denen der Lizenznehmer dem Lizenzgeber eine exklusive Rücklizenz für Verbesserungen an der lizenzierten Technologie gewähren muss, sind nicht freigestellt (Art. 5 Abs. 1 lit. a). Gleiches gilt für Nichtangriffsklauseln in Lizenzvereinbarungen (Art. 5 Abs. 1 lit. b). Einige Beschränkungen enthalten jedoch ihrerseits Ausnahmen. So ist grundsätzlich, im Einklang mit der Vertikal-GVO, eine Beschränkung des passiven Verkaufs (Kunde geht auf den Anbieter zu) verboten. Zulässig ist nach Art. 4 Abs. 2 lit. b i) aber die Beschränkung des passiven Verkaufs in ein Exklusivgebiet oder an eine Exklusivkundengruppe, das bzw. die dem Lizenzgeber vorbehalten ist. Wiederum kann der Vorteil der GVO durch die Kommission entzogen werden.³⁴²
- 154 Seit dem 1.5.2015 sind nur noch Vereinbarungen freigestellt, die mit den Voraussetzungen der VO Nr. 316/2014 im Einklang stehen. Bisher freigestellte „Altvereinbarungen“ waren also bis zu diesem Zeitpunkt anzupassen, sofern sie nicht mit den neuen Regelungen übereinstimmen. Daneben hat die Kommission auch **Technologietransfer-Leitlinien** erlassen.³⁴³ Hierin werden Maßstäbe für die Beurteilung von Technologietransfer-Vereinbarungen im Rahmen von Art. 101 Abs. 1 und 3 AEUV aufgestellt und auch Orientierungshilfen für die Anwendung der TT-GVO gegeben. Von besonderer praktischer Relevanz sind die Aussagen der Leitlinien zu **Technologie-Pools**. Die Leitlinien sehen für diese einen ausdrücklichen „Safe Harbour“-Bereich für Technologie-Pools vor.³⁴⁴ Die Parteien können also, wenn sie ihren Technologiepool gemäß der im Einzelnen aufgezählten Kriterien ausgestalten, davon ausgehen, dass dieser nicht gegen das Kartellverbot verstößt.
- 155 Zu beachten ist, dass die TT-GVO nicht für Lizenzabsprachen in Vereinbarungen über Forschung und Entwicklung, die unter die VO Nr. 1217/2010 fallen, oder in Spezialisierungsvereinbarungen, die unter die VO Nr. 1218/2010 fallen, gilt (Art. 9 VO Nr. 316/2014). Diese beiden Verordnungen gehen ggf. als *lex specialis* der TT-GVO vor. Die TT-GVO gilt auch nicht für Liefer- und Vertriebsvereinbarungen zwischen einem Lizenzgeber und einem Lizenznehmer, beispielsweise wenn

³³⁹ Vgl. Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 VO Nr. L 316/2014.

³⁴⁰ Art. 3 VO Nr. 316/2014.

³⁴¹ Art. 4 VO Nr. 316/2014.

³⁴² Art. 6 VO Nr. 316/2014.

³⁴³ Komm., Leitlinien zur Anwendung von Art. 101 AEUV auf Technologietransfer-Vereinbarungen, ABl. 2014 C 89, S. 3.

³⁴⁴ Komm., Leitlinien zur Anwendung von Art. 101 AEUV auf Technologietransfer-Vereinbarungen, ABl. 2014 C 89, S. 3 Rn. 244 ff.

der Lizenznehmer verpflichtet wird, ein spezielles Vertriebssystem zu errichten. Dann ist die VO (EU) Nr. 330/2010 einschlägig.

c) Die wichtigsten Gruppenfreistellungsverordnungen für horizontale Beschränkungen

Für horizontale Beschränkungen hat die Kommission keine allgemeine GVO, wie die Vertikal-GVO, erlassen. Es existieren lediglich zwei eng umgrenzte GVOen für bestimmte Arten von Vereinbarungen sowie Leitlinien über horizontale Zusammenarbeit, welche einige horizontale Fallgruppen aus Sicht der Kommission bewerten.³⁴⁵ 156

aa) VO Nr. 1067/2023 für Spezialisierungsvereinbarungen

Die Kommission geht davon aus, dass die Arbeitsteilung zwischen Unternehmen in Form der Spezialisierung zu Verbesserungen in Produktion und Vertrieb von Waren und Dienstleistungen beitragen kann, wenn die Parteien komplementäre Fähigkeiten, Vermögenswerte oder Tätigkeiten einbringen. Sie können dann durch die Ausrichtung auf die Herstellung bestimmter Produkte oder die Erbringung bestimmter Dienstleistungen rationeller arbeiten und die betreffenden Produkte bzw. Dienstleistungen preisgünstiger anbieten.³⁴⁶ Spezialisierungsvereinbarungen sind deshalb grundsätzlich freistellungsfähig. Die Kommission wurde deshalb durch die VO Nr. 2821/71³⁴⁷ ermächtigt, das Verbot des Art. 101 Abs. 1 AEUV durch Verordnung für nicht anwendbar zu erklären auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, welche eine **Spezialisierung** einschließlich der zu ihrer Durchführung erforderlichen Abreden zum Gegenstand haben. Die VO Nr. 1067/2023³⁴⁸ geht – ebenso wie andere GVOen – davon aus, dass bis zu einem gewissen Grad der Marktmacht unterstellt werden kann, dass die Vorteile von Spezialisierungsvereinbarungen mögliche Nachteile für den Wettbewerb aufwiegen.³⁴⁹ 157

In Art. 1 wird der **Anwendungsbereich** der GVO umschrieben: Vereinbarungen zwischen zwei oder mehr Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen sollen von der Anwendbarkeit des Art. 101 Abs. 1 AEUV ausgeschlossen sein, wenn 158

- sie eine einseitige oder
- gegenseitige Spezialisierung oder
- die gemeinsame Produktion betreffen.

³⁴⁵ Komm., Leitlinien zur Anwendbarkeit des Artikels 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit, ABl. 2023 C 259 S. 1

³⁴⁶ Erwägungsgrund 7 VO Nr. 1067/2023, ABl. 2023 L 143, S. 20.

³⁴⁷ ABl. 1971 L 285, S. 46.

³⁴⁸ VO Nr. 1067/2023 vom 1. Juni 2023 über die Anwendung des Artikels 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf bestimmte Gruppen von Spezialisierungsvereinbarungen, ABl. 2023 L 143, S. 20.

³⁴⁹ Erwägungsgrund 5 VO Nr. 1067/2023, ABl. 2023 L 143, S. 20.

Bei der **einseitigen Spezialisierung** verzichtet ein Beteiligter zugunsten eines anderen auf die Herstellung bestimmter Erzeugnisse oder die Erbringung bestimmter Dienstleistungen; bei der **gegenseitigen Spezialisierung** verzichtet jeder einzelne Beteiligte zugunsten eines anderen auf die Herstellung bestimmter Erzeugnisse oder die Erbringung bestimmter Dienstleistungen. Bei der **gemeinsamen Produktion** verpflichten sich die Beteiligten, bestimmte Erzeugnisse gemeinsam herzustellen oder bestimmte Dienstleistungen nur gemeinsam zu erbringen. Die gegenseitige Spezialisierung ist nur dann freigestellt, wenn sich die beteiligten Unternehmen verpflichten, die **Produkte, die sie nicht selbst herstellen, jeweils von der anderen Partei zu beziehen**. Vereinbarungen über eine Arbeitsteilung ohne Lieferverpflichtungen sind nicht durch die GVO freigestellt. Damit soll erreicht werden, dass die vertragschließenden Unternehmen den der Produktion nachgelagerten Markt nicht verlassen; **Marktaufteilungen** unter dem Deckmantel gegenseitiger Spezialisierungsvereinbarungen sollen so verhindert werden. Häufiger Anwendungsfall für eine einseitige Spezialisierung ist das **Outsourcing** von Produktionsbereichen. Art. 2 Abs. 4 lit. b enthält keine Beschränkung des **gemeinsamen Vertriebs**. Infolgedessen darf auch bei einseitigen und gegenseitigen Spezialisierungen ein gemeinsamer Vertrieb praktiziert werden.³⁵⁰

- 159 Die Freistellung gilt auch für Spezialisierungsvereinbarungen, deren Bestimmungen sich auf die Übertragung von **Rechten des geistigen Eigentums** oder die Erteilung diesbezüglicher **Lizenzen** an eine oder mehrere der Parteien beziehen, sofern diese Bestimmungen nicht Hauptgegenstand solcher Vereinbarungen sind, sich aber unmittelbar auf ihre Umsetzung beziehen und dafür erforderlich sind (Art. 2 Abs. 3). Außerdem gilt sie für angeschlossene Bezugs- und Vertriebsvereinbarungen (= Vertikalvereinbarungen) (Art. 2 Abs. 4). Von der Freistellung erfasst sind **Alleinbezugsvereinbarungen** oder **Alleinbelieferungsvereinbarungen** in Ergänzung zu Spezialisierungsvereinbarungen. Dadurch soll insbesondere die Auslagerung erreicht werden, wenn die Unternehmen im Hinblick auf die getätigten Investitionen Absatz- und Nachfragesicherheit brauchen. Die Kommission kann nach Art. 29 VO Nr. 1/2003 in bestimmten Fällen, vgl. dazu Art. 6 Spezialisierungs-GVO, die Freistellung der Spezialisierungsvereinbarung mit Wirkung ex nunc entziehen, wenn nicht die Voraussetzungen des Art. 101 Abs. 3 AEUV erfüllt sind. Diese Entzugsbefugnis steht bezogen auf das Gebiet des Mitgliedstaates auch den nationalen Wettbewerbsbehörden zu. Nach der **Marktanteilsschwelle** des Art. 3 gilt die Freistellung nur unter der Voraussetzung, dass der gemeinsame Anteil der Parteien auf jedem relevanten Markt höchstens 20 % beträgt. Der in Art. 1 Abs. 1 Nr. 8 der Spezialisierungs-GVO legaldefinierte relevante Markt umfasst den sachlich und räumlich relevanten Markt der jeweiligen Spezialisierungsprodukte. Der sachlich und räumlich relevante Markt ist mit der in der Bekanntmachung „Marktabgrenzung“³⁵¹ der Kommission beschriebenen Methode zu bestimmen. Art. 5 enthält eine Liste mit **Kernbeschränkungen**. Nicht freistellungsfähig sind Vereinbarungen über die Festsetzung von Preisen (Preisbindung), ausgenommen die Festsetzung der Preise für direkte Abnehmer im Rahmen des gemeinsamen

³⁵⁰ Immenga/Mestmäcker/Fuchs/Picht, 7. Aufl. 2025, Spez-GVO Art. 1 Rn. 10.

³⁵¹ Bekanntmachung über die Definition des relevanten Marktes im Sinne des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft, ABl. 1997 C 372, S. 5.